

RAINER DRESEN  
ANNE NINA SCHMID

# KEIN ALKOHOL FÜR FISCHE UNTER 16

DIE SKURRILSTEN GESETZE,  
KLAGEN & URTEILE

**B**assermann  
E-BOOKS

# Inhaltsverzeichnis

Titel

Vorwort

Die Autoren

Kuriose Fälle aus der ganzen Welt - Der alltägliche Wahnsinn

Störungen im Arbeitsverhältnis

Himmlisches Läuten und andere Lärmbelästigungen

Böse Diskriminierungen

Augen auf im Straßenverkehr

Essen und andere Genüsse

Kleider machen Leute

... und nicht so ganz Alltägliches

Feste feiern, wie sie fallen

Rechtsfälle ums Münchner Oktoberfest

Reiserecht und Reiseunrecht

Sträflingsleben

Kurioses gut gemischt

Nachbarn, Mieter und andere Lebewesen

Mietgeschichten

Beleidigte Mieter

Die lieben Nachbarn

Zwergenstreitigkeiten

Menschliche Regungen

Toilettenterror

Bis(s) zur Gerichtsverhandlung

Liebesleiden

Schmerzensgelder, die man kennen sollte

Promis und andere wichtige Menschen  
Beleidigungen von und durch Promis  
Duzen? - Der Dieter darf das  
Promis und die Medien  
Sind Promis arme Würstchen?  
Promi oder nicht? Das Recht am eigenen Bild und  
Namen

Sportlich! Sportlich?  
11 Freunde und ein paar Zwischenfälle

Tierisch komisch  
Tiere und Technik  
Tierisches Fehlverhalten  
Zu dir oder zu mir?

Von Richtern und Anwälten - In eigener Sache  
Auf verlorenem Posten  
Schliposlos in Mannheim und München  
Juristen und Humor

Merkwürdigkeiten der Rechtsprechung - Kuriose Gesetze  
und Vorschriften  
Großbritannien  
Weltweit  
Deutschland  
Aus der Bayerischen Verfassung  
Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)  
Aus dem Strafgesetzbuch (StGB)  
Aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Copyright



Rainer Dresen  
Anne Nina Schmid

# Kein Alkohol für Fische unter 16



Die skurrilsten Gesetze,  
Klagen & Urteile

Bassermann



# Vorwort

Jeder glaubt zu wissen, was einen typischen Juristen ausmacht. Sei es, weil man schon einmal die Dienste eines Anwalts in Anspruch nehmen musste, sei es, weil man als Zeuge vor Gericht stand, sei es vielleicht auch nur, weil man Rechtsanwalte und Richter aus dem Fernsehen kennt oder weil man selber zu dieser Berufsgruppe gehort. Juristen, so meint man, sind penibel, korrekt und kleinlich. Vor allem aber scheinen sie absolut spafrei zu sein.

Das aber ist nur die halbe Wahrheit. Juristen konnen auch anders. Da die Normalfalle des Lebens sich meist abseits der Gerichte auch ohne Zutun der Juristen erledigen, sind es oft die ungewohnlichen und nicht selten komischen Begebenheiten, mit denen sie sich von Berufs wegen beschaftigen.

Mit Rucksicht auf Mandanten, Kollegen oder Vorgesetzte, die Seriositat bei der Fallbearbeitung und Problemlosung erwarten, sollte bei der Ausubung des juristischen Berufs aber nur selten gelacht werden. Deshalb benotigen Juristen andere Kanale fur ihren Humor, nicht wenige betatigen sich in der Freizeit als Kabarettist oder Schriftsteller\*. Oder sammeln kuriose Klagen, Urteile, Gesetze und Rechtsbegriffe aus dem In- und Ausland und veroffentlichen sie als Buch\*\*.

So ging es auch uns beiden. Als angestellte Rechtsanwalte in einem Medienunternehmen haben wir im Laufe unseres

Berufslebens von vielen kuriosen Begebenheiten gehört und manche sogar selbst erlebt. Davon, von ungewöhnlichen Klagen, Urteilen, Gesetzen und Begriffen, soll dieses Buch handeln.

### **\* Schriftsteller**

*Der Begriff des Schriftstellers hat folgende Voraussetzungen:*

- 1. Er muss schreiben,*
- 2. er muss für die Öffentlichkeit schreiben,*
- 3. es muss sich bei dem Geschriebenen um den Ausdruck eigener Gedanken handeln, mögen sich diese auch auf rein tatsächliche Vorgänge beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass das Geschriebene einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalt hat. Der Schriftsteller braucht weder ein Dichter noch ein Künstler noch ein Gelehrter zu sein. (Entscheidungen des Bundesfinanzhofs BFHE 67, Seite 115)*

### **\*\* Buch**

*Ein Buch ist eine in einem Umschlag oder Einband durch Heftung oder Klammerung zusammengefasste Anzahl von bedruckten, beschriebenen oder leeren Papierblättern oder Bogen. (Franzen/Wallenfels/Russ, Kommentierung zu § 2 Buchpreisbindungsgesetz, Anmerkung 2, 5. Auflage)*

## Die Autoren

*Anne Nina Schmid* ist Rechtsanwältin und Verlagsjustitiarin, aufgewachsen als Landarzttochter in Reit im Winkl, der Heimat von Maria und Margot Hellwig und Rosi Mittermaier. Damit sind auch schon drei der Gründe genannt, weshalb Frau Schmid weder singt noch Ski fährt. Frau Schmid absolvierte stattdessen diverse Praktika in Medienunternehmen, unter anderem beim „Playboy“, wobei Frau Schmid Wert auf die Feststellung legt, dass sie nur im redaktionellen Bereich eingesetzt war. Ihren aktuellen Job als Verlagsjustitiarin verdankt sie Dieter Bohlen. In diesem Zusammenhang legt Frau Schmid Wert auf den Hinweis, dass die beiden sich nicht persönlich kennen. Frau Schmid hatte allerdings als Verlagsanwältin mit den zahlreichen Gerichtsverfahren zu tun, die der Verlag um Bohlens Skandalbiographie „Hinter den Kulissen“ führen musste.

*Rainer Dresen* ist ebenfalls Verlagsjustitiar. Als solcher kümmerte er sich um die rechtliche Unbedenklichkeit der Autobiographien prominenter Zeitgenossen wie Udo Jürgens, Boris Becker, Peter Maffay, Gloria von Thurn und Taxis, aber auch der Klitschko-Brüder oder Daniel Küblböck. Er streitet sich gerne und mitunter auch erfolgreich mit Leuten wie Günter Grass oder Gerhard Schröder, sofern sie mit Erwähnungen in Büchern des Verlags nicht einverstanden sind. Als Anwalt vertrat er den Kabarettisten Dieter Hildebrandt im Titelstreit um die Nutzung des Titels „Scheibenwischer“; sein dort gepflegter juristischer Schreibstil wurde von Benjamin von Stuckrad-Barre als „schönste Anwaltsprosa“ bezeichnet. Dresen veröffentlicht im Südwest Verlag unter dem Titel „Beim nächsten Om wird

alles anders“, ein Buch über seine Erlebnisse als ein Mann, der jüngst seine Yogabegeisterung entdeckt hat.

# Kuriose Fälle aus der ganzen Welt

## Der alltägliche Wahnsinn



### ***Das große Rechtsquiz***

#### **1. Was bezeichnet die Aufstoßgeschwindigkeit?**

- a) die schnelle Abfolge von Nebengeräuschen des Verdauungsvorgangs
- b) das Tempo des Aufpralls von Unfallfahrzeugen
- c) die Mindest-Atemstärke für das ordnungsgemäße Funktionieren eines Alkotest-Gerätes

#### **2. Was ist ein Akteneinlauf?**

- a) eine vor allem in Beamtenkreisen bekannte S/M- Praktik
- b) Beamtenjargon für „Maßregelung durch den Vorgesetzten“
- c) der Erhalt des täglichen Akteneingangs in deutschen Behördenstuben

### **3. Was bezeichnet eine Amtslöschung?**

- a) das gesellige Beisammensein anlässlich des Ausscheidens eines Beamten aus dem Dienst
- b) einen Feuerwehreinsatz in Behörden
- c) das Entfernen von Angaben in behördlichen Registern

### **4. Was ist ein Summeninteresse?**

- a) Berechnungsmethode eines Schadensersatzanspruchs
- b) Rechtfertigung eines Verstoßes gegen die Lärmschutzverordnung
- c) mengenmäßiger Rabatt bei der Strafzumessung

### **5. Was sind Akzidentalien?**

- a) verbotene Zusatzstoffe in getreidehaltigen Nahrungsmitteln
- b) beliebte südeuropäische Ferienregion
- c) Nebenabreden bei einem Rechtsgeschäft

### **6. Was ist ein Anwaltsvergleich?**

- a) Methode der einvernehmlichen Beendigung eines Rechtsstreits
- b) beliebtes Gesprächsthema unter Juristengattinnen
- c) mittlerweile verbotene Internet-Plattform zur Bewertung von Anwälten (vergleichbar mit [spick-mich.de](http://spick-mich.de))

## **Störungen im Arbeitsverhältnis**

Die Vielfalt menschlicher Beziehungen im Arbeitsverhältnis spiegelt sich nicht zuletzt in den Entscheidungen der Arbeitsgerichte wider:

### **Tritt in den Hintern, wörtlich genommen**

Aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf: „Der Tritt ins Gesäß einer unterstellten Mitarbeiterin gehört auch dann nicht zur betrieblichen Tätigkeit eines Vorgesetzten, wenn er mit der Absicht der Leistungsförderung geschieht.“

### **Heilen oder Einsargen?**

Der Kläger war als Krankenpfleger in einem Krankenhaus angestellt. Er wollte zusätzlich eine Nebentätigkeit als Leichenbestatter und damit einhergehende Bestattertätigkeiten (z. B. Trauergespräche, Einsargungen, Überführungen, Bürotätigkeit) im Umfang von mindestens fünf Stunden in der Woche ausüben. Sein Arbeitgeber hatte ihm die erbetene Gestattung mit dem Argument verweigert, dass dadurch berechnigte Interessen des Dienstgebers erheblich beeinträchtigt würden. Die Nebentätigkeit sei mit der Tätigkeit des Klägers als Krankenpfleger nicht zu vereinbaren. Das Bundesarbeitsgericht lehnte die erbetene Nebentätigkeitsgenehmigung ebenfalls ab. Die Tätigkeit als Krankenpfleger diene der Rettung und Erhaltung von Leben und Gesundheit der ihm anvertrauten Patienten. Damit sei eine Nebentätigkeit als Bestatter, die das Ableben der

Menschen voraussetze, nicht zu vereinbaren. Eine solche Nebentätigkeit könnte Irritationen bei Patienten zur Folge haben. Dieser Gefahr müsse sich das Krankenhaus als Arbeitgeber in seiner Verantwortung für die Genesung ihrer Patienten nicht aussetzen.

### **Sado-Maso-Pfleger fesselt nur privat zum Spaß**

Das war der evangelischen Kirche dann doch zu viel: Ein Angestellter einer vom Diakonischen Werk betriebenen Klinik war in einer Fernsehtalkshow zum Thema „Ich liebe zwei Männer“ aufgetreten und hatte sich dort auch zu von ihm bevorzugten sadomasochistischen Sexualpraktiken geäußert. Daraufhin erhielt er eine Kündigung. Er war als Pfleger auf einer geschlossenen psychiatrischen Station beschäftigt. Argument seines Arbeitgebers: Es sei zu befürchten, dass er medizinisch gebotene Fesselungen von Patienten nicht mit der gebotenen Sachlichkeit betreibe. Der Krankenpfleger selbst argumentierte, sowohl sein Sexualverhalten als auch der Fernsehauftritt seien schließlich seine Privatsache.

Vor Gericht bekam er recht. Es sei nicht zu befürchten, dass ein Mitarbeiter, der gewisse sexuelle Praktiken ausübe, die von den „gesellschaftlich allgemein akzeptierten sexuellen Betätigungen abweichen“, eher zu Distanzverletzungen gegenüber den Patienten neigen solle als solche Mitarbeiter/innen, die „sich im Rahmen des gesellschaftlichen Akzeptierens sexuell betätigen“. Da der Krankenpfleger bis dahin seine Arbeit stets ohne Beanstandung ausgeführt hatte, erklärte das Gericht die Kündigung für unwirksam. (Arbeitsgericht Berlin)

**Nach Dienstschluss kann der Chef ungestraft ignoriert werden**

Ist es ein Kündigungsgrund, wenn man in der Freizeit den Chef nicht grüßt? Das kann doch nicht sein, dachte sich ein Außendienstmitarbeiter und ließ die Frage vor Gericht entscheiden. Was war passiert? In einem Unternehmen hatte es zwischen dem Geschäftsführer und einem seiner Außendienstmitarbeiter offenbar einige Bemerkungen gegeben, die dem Mitarbeiter nicht ganz gepasst hatten. Als die beiden sich in der Folge privat und in Anwesenheit weiterer Personen bei einem Waldspaziergang begegneten, grüßte der Mitarbeiter seinen Chef demonstrativ nicht. Kurz darauf kam die Kündigung. Diese wurde hauptsächlich mit der Neuorganisation des Betriebes begründet, wodurch der Posten des Angestellten in Zukunft wegfallen, aber auch damit, dass das Nicht-Grüßen des Geschäftsführers missachtend und beleidigend gewesen sei. Das Landesarbeitsgericht Köln aber wollte die Verweigerung des Grußes hier nicht als Kündigungsgrund anerkennen und sprach fast ein „Recht auf Schmollen“ zu: „Durch das Verweigern des Grußes nach einem Personalgespräch können Arbeitnehmer ihre Verärgerung oder Verstimmung anzeigen, ohne damit eine Ehrverletzung zu bezwecken.“ Und wenn den Arbeitgeber dies störe, dann könne er ihn ja „zu einem weiteren Personalgespräch bitten und ihn daran erinnern, dass bei allem Verständnis für die aktuellen Gefühle des Arbeitnehmers doch die üblichen Umgangsformen gewahrt werden sollten“.

### **Polizist oder Rapunzel?**

Uniformierten Polizisten darf nicht vorgeschrieben werden, ihre Haare in Hemdkragenlänge zu tragen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2006 in Leipzig entschieden. Vorausgegangen war dem Urteil folgende Geschichte: Nachdem das Innenministerium des beklagten Landes bestimmt hatte, dass eine deutlich über den